

Ergänzende Bedingungen

der Stadtwerke zu der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in der Niederspannung“ vom 17. Oktober 2008 (Niederspannungsanschlussverordnung – **NAV**)

gültig ab 1. September 2009

Ergänzende Bedingungen

der Stadtwerke Weilburg GmbH (nachfolgend: „Stadtwerke“)
zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)

I. Netzanschluss (§§ 5 – 9 NAV)

1. Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der von den Stadtwerken zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
2. Die Stadtwerke können verlangen, dass jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Netzanschluss an das Stromversorgungsnetz angeschlossen wird. Die berechtigten Interessen des Anschlussnehmers und die der Stadtwerke sind angemessen zu berücksichtigen.
3. Der Anschlussnehmer erstattet den Stadtwerken die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses nach tatsächlichem Aufwand.
4. Der Anschlussnehmer erstattet den Stadtwerken die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.
5. Die Stadtwerke sind berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.

II. Baukostenzuschuss (§ 11 NAV)

1. Für den Anschluss an das Elektrizitätsversorgungsnetz der Stadtwerke ist vom Anschlussnehmer ein Baukostenzuschuss zu zahlen, soweit die Leistungsanforderung 30 KW übersteigt. Der Baukostenzuschuss wird in Höhe von 50% der auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal nach der Anlage 1 Ziffer 1 zu diesen Ergänzenden Bedingungen berechnet.
2. Der Anschlussnehmer zahlt den Stadtwerken einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Der weitere Baukostenzuschuss wird nach Ziffer 1. berechnet.

III. Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen (§§ 9 Abs. 2 und 11 Abs. 5 NAV)

1. Wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nach I. Ziffern 3. und 4. und /

oder II. nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, erheben die Stadtwerke angemessene Vorauszahlungen.

2. Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, erheben die Stadtwerke auf die Netzanschlusskosten und die Baukostenzuschüsse angemessene Abschlagszahlungen.

IV. Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage (§ 14 NAV)

1. Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der elektrischen Anlage ausgeführt hat, unter Verwendung der von den Stadtwerken zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
2. Der Anschlussnehmer erstattet den Stadtwerken die Inbetriebsetzungskosten nach tatsächlichem Aufwand.
3. Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden.

V. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NAV)

Die Bedingungen der Stadtwerke sind in der Anlage 2 beschrieben.

VI. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 23, 24 NAV)

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer / Anschlussnutzer nach den in der Anlage 1 Ziffer 2 zu diesen Ergänzenden Bedingungen veröffentlichten Pauschalsätzen zu ersetzen.

VII. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung vom 1. September 2009 in Kraft. Frühere "Ergänzende Bedingungen" verlieren damit ihre Gültigkeit.